

Abg. Eymann gegen diese ganze Einrichtung mißbilligend ausgesprochen hat, so bin ich anderer Ansicht und bekenne mich vollständig zu dem, was der Herr Commissar vorhin hierüber mitgetheilt hat. Ich glaube, daß die Unteroffiziere, aus denen die Gensdarmen hervorgehen, hinlänglich befähigt sein werden, um den gewöhnlichen Ansprüchen, welche man an Gensdarmen machen kann, zu genügen. Es werden vorzugsweise zuverlässige Unteroffiziere zu diesen Commandos erwählt, und ich glaube nicht, daß über die Zweckmäßigkeit des Hinzuziehens von Unteroffizieren zum Gensdarmeriedienste in der Weise abzusprechen sein dürfte, wie Seiten des Abg. Eymann geschehen ist. Was aber den Kostenpunkt betrifft, so weiß ich, daß diese commandirten Unteroffiziere von den betreffenden Parteien Löhnung und Bekleidungsgeelder beziehen, wie wenn sie sich im activen Dienste bei der Truppe befänden. Ich kann daher mir nicht erklären, wie ein so bedeutender Aufwand von jährlich 3000 Thalern für die Staatscasse hieraus erwachsen sollte. Daß Forstschuhausgaben bei diesem Posten mit inbegriffen wären, diese Erläuterung ist mir darum nicht genügend, weil diejenigen, welche für ihre Holzungen einen militairischen Forstschuh beanspruchen, denselben auch zu bezahlen und zu erhalten haben. Es könnten also nur die Forstschuhen gemeint sein, die auf fisciische Waldungen commandirt werden zu Unterstützung von Förstern und Revierjägern. Wenn also nicht Seiten des Herrn Commissars noch weitere Erläuterungen beigebracht werden können, so muß ich gegen die Verwilligung jener 3000 Thaler stimmen.

Regierungscommissar Kohlschütter: Ich bin sehr gern bereit, die gewünschte Erläuterung sogleich zu geben. Die militairischen Hülfsgensdarmen kommen in einer dreifachen Beziehung in Betracht, einmal als Ersatz für die Districtsgensdarmen bei eintretenden Vacanzen oder sonstigen Behinderungsfällen. Hierbei wird allerdings soviel als möglich auf brauchbare Unteroffiziere Rücksicht genommen, namentlich auf solche, die sich zu einer spätern wirklichen Anstellung als Gensdarmen eignen. Sehr oft können aber aus militairischen Rücksichten keine Unteroffiziere abgegeben werden und man muß sich dann mit Soldaten der ausgezeichneten Classe begnügen. Die Bezüge dieser als Hülfsgensdarmen commandirten Soldaten gehen aber dann, wenigstens zum größern Theile, auf den Etat des Ministeriums des Innern über, und jedenfalls ist ihnen eine Auslösung als Löhnungszulage zu gewähren, die aus der fraglichen Position gedeckt wird. Wieviel für diesen Zweck jährlich gebraucht wird, das hängt natürlich von dem Bedürfnisse und von Zufälligkeiten ab und läßt sich nicht im Voraus genau bemessen. Eine zweite Veranlassung zur Aufstellung von Militairs als Gensdarmen geben die Eisenbahnbauten. Es ist durchaus nöthig, an den Punkten, wo sich Eisenbahnarbeiter in größerer Zahl zusammenfinden, für eine unmittelbare polizeiliche Beaufsichtigung Sorge zu tragen, da die Districtsgensdarmen bei der

Größe ihrer Bezirke und ihren sonstigen Dienstgeschäften hierzu nicht ausreichen. Es werden dann an einem solchen Punkte ein oder mehrere Soldaten zu Hülfsgensdarmen verwendet. Hinsichtlich des dadurch verursachten Aufwandes besteht der Grundsatz, daß derselbe zwischen dem Ministerium des Innern und der betreffenden Eisenbahnunternehmung getheilt und von beiden zu gleichen Antheilen übertragen wird. Dem Militairetat aber fallen auch diese commandirten Leute nicht zur Last. Die letzte Kategorie bilden endlich noch die zum Forstschuhen commandirten Soldaten. Der geehrte Abgeordnete hat insofern vollkommen Recht, als, wenn der Forstschuh auf Antrag und im speciellen Interesse eines Privatmannes oder einer Gemeinde aufgestellt wird, dann auch diese die Obliegenheit haben, für die Kosten aufzukommen. Diese Regel wird auch im Ganzen streng durchgeführt, sie unterliegt aber gleichwohl nicht ganz selten einer Ausnahme, und zwar in solchen Fällen, wo es sich um den Schutz größerer Waldungen und Forsten handelt und der Zweck nicht durch einzelne Forstschuhen, sondern nur durch Aufstellung stärkerer Commandos erreicht werden kann. Hier ist in der Regel der Staat selbst bei der Maaßregel mehr oder weniger interessirt und es ist daher nicht zu vermeiden, daß der dadurch entstehende Aufwand zeitweise entweder ganz vom Staate übertragen wird, oder die Staatscasse den betreffenden Gemeinden und Privatbesitzern wenigstens einen Zuschuß gewährt. Aus diesen verschiedenen Bedürfnissen wächst die Summe zusammen, welche nach den bisherigen Erfahrungen nicht unter 3000 Thlr. jährlich betragen hat, in außerordentlichen Fällen auch wohl nicht ausgereicht hat und dann und wann überstiegen worden ist. Daß daher daran etwas Wesentliches nicht zu ersparen ist, wenn nicht die bisherigen Grundsätze, die sich doch in der Hauptsache als zweckmäßig bewährt haben, verlassen werden sollen, das kann mit Bestimmtheit versichert werden.

Präsident Cuno: Der Abg. Ziesler hat einen Antrag eingebracht folgenden Inhalts: „Die Kammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie künftighin den Gehalt des Gensdarmeriewirtschaftsinspectors im Budget speciell auswerfen möge.“ Zunächst habe ich dem Abgeordneten das Wort zur Motivirung zu geben.

Abg. Ziesler: Nur ganz wenige Worte zur Unterstützung dieses Antrages. Aus den Mittheilungen der Staatsregierung können wir wohl abnehmen, daß die Anstellung eines Gensdarmeriewirtschaftsinspectors durchaus keine vorübergehende sein solle. Der Gehalt dieses Beamten wird also meines Erachtens nicht zum transitorischen, sondern zum Normaletat gehören, und ich halte es für einen Vortheil der Budgetprüfung, wenn derartige Positionen möglichst specialisirt werden.

Regierungscommissar Kohlschütter: Es wird der Berücksichtigung dieses Antrags nichts im Wege stehen; er